



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden



15. Jahrgang · Nummer 4
Donnerstag, den 18. April 2024



Die Bode im Frühling



Foto: Jörg Preusser

Aus dem Rathaus**Öffnungszeiten****Verbandsgemeinde Vorharz****Bitte beachten Sie:****Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.****Tel. Wedderstedt 039423 85146****Tel. Schwanebeck 039423 85145****Tel. Wegeleben 039423 85148 u. 85149****Öffnungszeiten**

Montag 09:00 - 11:30 Uhr

Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben

Tel. 039423 851-0

Fax 039423 851-91

info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck

Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite

www.vorharz.net

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass das Einwohnermeldeamt im Verwaltungssitz **Schwanebeck** in der Zeit vom**06.05. – 10.05.2024**

geschlossen ist.

In dringenden Fällen steht vertretungsweise die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes in Wedderstedt mit vorheriger Terminvergabe zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Gemeinde Hedersleben (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1**Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühr**

(1) Die Gemeinde Hedersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühr. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage 1 - Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen werden Gebühren als Nettogebühren nach dieser Satzung und den anliegenden Gebührentarifen - Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen wird auf die Nettogebühr der jeweils geltenden Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz aufgeschlagen, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2**Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist,

1. derjenige, der willentlich einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschnldner, haften sie als Gesamtschnldner.

§ 3**Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragsstellung auf künftige Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistungen.

(2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.

(3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem

- die Nutzung der Trauerhalle,
- die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte,
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen

(4) Die in der Anlage 1- Gebührentarife über den Gebührentarif benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4**Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5**Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung, einschließlich der Anlage 1 - Gebührentarife zu § 1, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Gemeinde Hedersleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.05.2016 außer Kraft.

Hedersleben, 01.03.2024

A. Speck
Bürgermeister



Gemeinde Hedersleben
Dienstsiegel



Anlage 1 - Gebührentarife

Tarifnr.	Gebührentatbestand	Gebühr / Auslagen* ¹
1.	Grabnutzungsgebühren für 25 Jahre Liegezeit	
1.1	Erdgrab	788,00 €
1.2	Doppelerdgrab	1.973,00 €
1.3	Kindererdgrab	568,00 €
1.4	Urnengrab	373,00 €
1.5	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel	467,00 €
1.6	Urnengemeinschaftsgrab, anonym	377,00 €
2.	Verlängerungen der Liegezeit	
2.1	Verlängerung Erdgrab	31,00 € pro Jahr
2.2	Verlängerung Doppelerdgrab / Gruft	78,00 € pro Jahr
2.3	Verlängerung Kindererdgrab	22,00 € pro Jahr
2.4	Verlängerung Urnengrab	14,00 € pro Jahr
3.	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	
3.1	Trauerhalle Hedersleben pro Nutzung	116,00 €
4.	Einebnung Grabstelle	
4.1	Einebnung Erdgrab	114,00 €
4.2	Einebnung Doppelerdgrab	152,00 €
4.3	Einebnung Urnengrab	76,00 €

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz in der derzeit gültigen Fassung. *¹ zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer gemäß § 1 Absatz 2 der Friedhofsgebührensatzung.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Hedersleben für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, Seite 46) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat Hedersleben in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In der Gemarkung Hedersleben, Lindenstr. 16 wird der Friedhof der Gemeinde Hedersleben unterhalten.
- (2) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Hedersleben und unterliegt deren Aufsicht und Verwaltung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Hedersleben ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Der Friedhof steht allen Bürgern im Umfang und unter den gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.

(3) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen der Friedhofsordnung.

§ 3

Nutzungsrecht

Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Dem Erwerber einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Satzung beschränktes Nutzungsrecht verliehen.

§ 4

Liege- und Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre, die maximale Ruhezeit beträgt 40 Jahre. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat über eine längere Ruhezeit. Danach dürfen auf diesem Plan keine weiteren Beisetzungen mehr erfolgen. Die gesamte Grabfläche wird dann eingeebnet. Nach einer nochmaligen Ruhezeit von 10 Jahren können dort neue Bestattungen erfolgen.

(2) Auf jedes Einzelerdgrab dürfen drei Urnen bestattet werden. Auf jedes Urnengrab können mit 4 Urnen belegt werden. Auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und der Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel darf jeder Platz mit einer Urne belegt werden.

(3) In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat bei gesonderter Antragsstellung.

§ 5

Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Ausgrabungen von Erdbestattungen werden nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur bei vorliegender amtlicher Anordnung möglich.

(2) Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt bzw. von ihr veranlasst und genehmigt. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der normalen Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 6

Sonstige Einrichtungen und Anlagen

Die Gemeinde unterhält auf dem Friedhof Wasserstellen, Abraumplätze und sonstige Einrichtungen. Sie sorgt für deren Unterhaltung. Bei Diebstahl, Schäden und höherer Gewalt oder durch dritte Personen verursachte Schäden haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der von der Gemeinde eingesetzten aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten.

(2) Reden und Trauerfeiern in der Friedhofskapelle und an den Gräbern können von allen anerkannten Grabrednern durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und des Ernstes der Handlung entsprechend zu gestalten.

(3) Kinder im Alter unter 10 Jahren sollten den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(4) Innerhalb des Friedhofes sind

- das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind Behindertenbegleithunde
- das Lärmen und ungebührliches Verhalten,
- das Befahren der Wege und das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind (insbesondere Rollstühle, Elektromobile, Behindertenfahrräder), sowie Kinderwagen, Fahrzeuge der Gemeinde Hedersleben und für den Friedhof zugelassene Dienstleister
- das Betreten, Beschmutzen und Beschädigen der Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten, sowie das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen

- das Ablegen jeglichen Abraumes der Gräber auf Wege oder nicht dafür vorgesehene Plätze

untersagt.

(5) Der Friedhof ist für Besucher während der nachstehend festgesetzten Öffnungszeiten freigegeben.

vom 01.04. bis 31.08. in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

vom 01.09. bis 31.03. in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 8

Gewerbetreibende

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 9

Bestattungen

(1) Bestattungen sowie die Benutzung der Friedhofskapelle sind mit dem Bestatter unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu vereinbaren.

(2) Grundsätzlich sollten Bestattungen nur an Werktagen erfolgen. Die Bestattung an Sonn- und Feiertagen bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.

(3) Die Aufbewahrung der Leiche hat in jedem Fall in der Friedhofskapelle oder in der vorhandenen Leichenkühlzelle zu erfolgen. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut zu sehen.

§ 10

Grabstätten

(1) Die Tiefe der Gräber ist so herzurichten, dass die Bodendecke von der Oberkante des Sarges bis zur normalen Erdoberfläche 1m beträgt.

(2) Bei Urnengräbern beträgt die Tiefe von der Oberkante der Urne bis zur normalen Erdoberfläche 0,40 Meter.

(3) Alle Grabstätten sind mindestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Liegezeit instandzuhalten. Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen werden, und die Grabstelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht der Friedhofsordnung entsprechend unterhalten wird. Das Recht der Einebnung gilt auch in diesem Sinne für nicht der Friedhofsordnung entsprechend angelegte Grabstellen.

(4) Die Beseitigung bzw. das Beräumen der Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist wird nach entsprechender Antragstellung in schriftlicher Form durch die Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Den Familienangehörigen bzw. Nutzungsberechtigten der Grabstätten ist es nicht gestattet, diese Arbeiten selbständig auszuführen.

§ 11

Grabgrößen

(1) Einzelgrabstelle für Kinder bis zu 6 Jahren

Maße: 1,20 m x 0,60 m

(2) Einzelgrabstelle für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene

Maße: 2,00 m x 1,00 m

(3) Doppelgrabstellen für Erwachsene

Maße: 2,00 m x 2,50 m

(4) Urnengrabstelle

Maße: 0,90 m x 0,70 m

(5) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel

Maße: 0,90 m x 0,70 m

Abstand: 0,40 m

(6) Die Höhe der Hügel darf bei allen neuanzulegenden Gräbern 15 cm nicht übersteigen. Zwischen einzelnen Gräbern beträgt der Abstand mindestens 30 cm. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Das Freihalten einzelner Grabstellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 12

Anonyme Beisetzungen / Anonyme Bestattungen

Auf dem Friedhof der Gemeinde Hedersleben wird für anonyme Beisetzungen eine von der Gemeinde bestimmte Fläche unterhalten. Dort können nach vorheriger Antragsstellung anonyme Urnenbeisetzungen vorgenommen werden, die konkrete Beisetzungsstelle wird jeweils von der Gemeinde bestimmt.

§ 13

Urnereihengrabstätten mit liegender Gedenktafel

Urnereihengrabstätten mit liegender Gedenktafel sind Grabstätten auf der Rasenfläche, bei denen als Kennzeichnung eine 4 - 6 cm starke Platte, mit der Abmessung 50 x 50 cm, aus schwarzem Granit (Impalla) oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften in Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens die Eigenschaften von genanntem Granit genügt, verwendet wird.

Als Inschrift sind Name, Vorname in Antigua - ohne Farbe, als Schriff - einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Weitere Veredelungen der Schrift, Blumen, Bilder oder ähnliches sind nicht erlaubt.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.

§ 14

Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen sowie deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde gestattet.

(2) Größe der Grabmale darf bestimmte Maße nicht überschreiten.

Kernmaße der Grabmale:

1. Kindergräber/
Urnengräber Höhe: 60 - 80 cm; Breite: 40 - 50 cm
2. Einzelgräber Höhe: 90 - 100 cm; Breite: 80 - 100 cm
3. Doppelgräber Höhe: 80 - 100 cm; Breite: 80 - 100 cm

(3) Grabmale dürfen nur von zugelassenen Steinmetzen errichtet werden. Berechtig zur Antragsstellung sind ausschließlich die Steinmetzbetriebe unter Benutzung eines Vordruckes, der einen Grabmalentwurf mit Grundriss und entsprechenden Abmaßen enthalten muss.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung

(1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

(2) Die Bepflanzung der Grabstelle erfolgt durch die Familienangehörigen, die restlichen Flächen werden durch die Gemeinde bepflanzt.

(3) Die Bepflanzung des Friedhofes mit Bäumen und Sträuchern ist einzig der Gemeinde vorbehalten.

§ 16

Gebühren des Friedhofes

Für die Benutzung des Friedhofes, deren Einrichtungen und Leistungen sind Gebühren nach der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 17**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA handelt, wer den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden.

§ 19**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hedersleben für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen in Form der 5. Änderungssatzung und der Euroanpassungssatzung vom 18.11.2009 außer Kraft.

Hedersleben, den 01.03.2024

A. Speck
Bürgermeister




Vorbereitung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
- , -	21.03.2024	25.03.2024	Amtsblatt Verbandsgemeinde Vorharz, 18.04.2024	19.04.2024

Friedhofssatzung der Stadt Schwanebeck

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, Seite 46), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich, Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwanebeck und dient der Bestattung oder Beisetzung des in Abs. 2 genannten Personenkreises.

(2) Auf dem Friedhof Schwanebeck dürfen alle Personen bestattet oder beigesetzt werden, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder früher in der Stadt Schwanebeck ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, ist die Bestattung oder Beisetzung auf dem städtischen Friedhof zu ermöglichen. Die Bestattung anderer verstorbener Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

(3) Jeder Teil des Friedhofes kann nur aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

(4) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(5) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Termine für dadurch anfallende Umbettungen werden einen Monat vorher bekannt gegeben. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Schwanebeck auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt. § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.

II**Ordnungsvorschriften****§ 2****Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der von der Stadt Schwanebeck festgesetzten Zeiten für Besucher geöffnet. Die Besucherzeiten werden an den Friedhofseingängen durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Stadt Schwanebeck kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile vorübergehend untersagen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 3**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle. Radfahrer haben abzustiegen.
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dinge anzubieten oder dafür zu werben.
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
- Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
- zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder sich sportlich zu betätigen.
- Hunde frei herumlaufen zu lassen. Sie sind an der Leine zu führen. Hundekot ist zu beseitigen.
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Schwanebeck.

§ 4**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für eine Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Stadt Schwanebeck.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.

III**Erd- und Feuerbestattungsvorschriften****§ 5****Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre

(3) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung im Sinne des § 9 beginnt keine neue Ruhezeit.

(4) Für die Dauer der Ruhezeit dürfen die Grabstätten nicht erneut belegt werden.

§ 6**Anmeldepflicht, Bestattungsfristen**

(1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich bei der Stadt unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Einäscherung vorzulegen.

(2) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie nach erfolgloser Aufforderung des Beisetzungspflichtigen auf dessen Kosten in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 7

Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen von Leichen sind in Särgen vorzunehmen.
- (2) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie alle auf dem Friedhof mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden grundsätzlich durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut eigenverantwortlich ausgeführt.
- (3) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen in der Regel höchstens 2,05 m lang und die Kopfpfenden einschließlich der Sarghöhe höchstens 0,65 m hoch und im Mittelmaß nicht breiter als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt Schwanebeck bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätte ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Totenbekleidungen, Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Kunststoffen, Metall oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen oder Materialien ist nicht gestattet.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräbern, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Trauergebilde und Kränze sollen aus verrottbaren Materialien bestehen. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind innerhalb einer angemessenen Frist nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Verpackungsmaterial aus Kunststoff ist unzulässig.

§ 8

Beisetzungsvorschriften

- (1) Beisetzungen von Aschen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Urnen werden nur unterirdisch beigesetzt, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,60 m gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Urnenoberkante.
- (4) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Umbettungen

§ 9

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen muss von der nutzungsberechtigten Person bei der Stadt Schwanebeck beantragt werden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt Schwanebeck ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Werden beim Ausgraben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, so sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie kann sich zur Ausführung eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt Schwanebeck festgelegt.
- (7) Die Kosten der Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die aufgrund der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen können, hat der Antragssteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

V

Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 10

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden die Grabstätten unterschieden in
 - a) Erdreihengrabstätte
 - b) Erdwahlgrabstätte
 - c) Urnenreihengrabstätte
 - d) Urnenwahlgrabstätte
 - e) Ehrengabstätten
 - f) Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel
 - g) anonyme Urnengrabstätte.
- (2) Die Unterhaltung der unter Buchstabe e bis g fallenden Grabstätten obliegt der Stadt Schwanebeck.

§ 11

Nutzung der Erdreihengabstätten

- (1) Erdreihengabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgräber), die im Todesfall für Erdbestattungen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit schriftlich zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Die Nutzung an einer Reihengabstätte erlischt mit Ablauf der in § 5 festgesetzten Ruhezeit. Die Nutzung kann nicht verlängert werden.
- (4) Das Beräumen von Reihengabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Nutzung der Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht, abweichend von § 5, für die Dauer von 25 Jahren vertraglich geregelt und die Lage im Einvernehmen mit dem Bewerber bestimmt wird. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht kein Anspruch.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Vertrages.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um mindestens fünf höchstens jedoch um 25 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Wiederbelegung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit bereits abgelaufen ist und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der erneuten Ruhezeit verlängert wurde. Die Wiederbelegung kann auch in Form der Urnenbeisetzung stattfinden.
- (5) In der Wahlgrabstätte werden die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die unter Absatz 8 Buchstabe a bis c genannten Personen.
- (6) Ein Anspruch auf Rückgabe des Nutzungsrechtes und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Schon bei der Erteilung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht schriftlich bestimmen.
- (8) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Der Ehegatte/ die Ehegattin bzw. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin des Nutzungsberechtigten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
 - c) Ehegatten bzw. Lebenspartner/-innen der unter b bezeichneten Personen
 - d) Die nicht unter a bis c fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a bis d vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Stadt Schwanebeck auch von einer anderen Person übernommen werden.

(9) Der Übergang des Nutzungsrechtes nach Absatz 8 muss der Stadt Schwanebeck unverzüglich angezeigt werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird durch die schriftliche Bestätigung der Stadt Schwanebeck wirksam. Erst nach der Bestätigung können Bestattungen vorgenommen werden.

§ 13

Nutzung der Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die im Todesfall für Urnenbeisetzungen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit schriftlich zugeteilt werden.

(2) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(3) Die Nutzung an einer Urnenreihengrabstätte erlischt mit dem Ablauf der in § 5 festgesetzten Ruhezeit. Die Nutzung kann nicht verlängert werden.

(4) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 14

Nutzung der Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht, abweichend von § 5, für die Dauer von 25 Jahren vertraglich geregelt und die Lage im Einvernehmen mit dem Bewerber bestimmt wird. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht kein Anspruch.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Vertrages.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um mindestens fünf, höchstens jedoch um 25 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit.

(4) In einer Urnenwahlgrabstätte können 5 Urnen beigesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnenwahlgrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhezeit der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet.

(5) § 12 Abs. 5 bis 9 gilt entsprechend.

§ 15

Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel

(1) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel sind Aschestätten auf der grünen Wiese, die der Reihe nach belegt, erst im Todesfall, abweichend von § 5, für die Dauer von 25 Jahren vergeben und mit einer liegenden Gedenktafel nach den Vorgaben in § 18 Absatz 4 versehen werden. Pro Grabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden. Eine individuelle Gestaltung sowie das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen, u.ä. ist nicht gestattet. Die Nutzung kann nicht verlängert werden.

§ 16

Anonyme Urnengrabstätte

(1) Die anonyme Urnengrabstätte ist eine Aschengrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage) ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten. Die Ruhezeit beträgt, abweichend von § 5, 25 Jahre.

(2) Eine Beisetzung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung in dieser Anlage besteht nicht.

(3) An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben.

(4) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Stadt Schwanebeck.

VI

Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Das Ausmauern der Grabstätten, das Abdecken der Grabstätten mit einer Grabplatte, Kies, Folie u.ä. sowie die Verwendung liegender Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen auf ein und derselben Grabstätte sind nicht gestattet.

(3) Das Verwenden von Kunststoffen für Grabmale und für die Grabgestaltung ist untersagt.

(4) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und die angrenzenden öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Aufstellen von Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten sowie das Anpflanzen von Hecken, Bäumen und starkwüchsigen Sträuchern sind nicht gestattet.

(6) Einfassungen zur Abgrenzung der Pflanzfläche und Begrenzung der Grabstätten sowie Trittplatten auf den Grabstätten sind zugelassen, wenn sie aus Naturstein oder nachempfundenen Materialien bestehen.

§ 18

Größe und Stärke der Grabmale

(1) Für stehende Grabmale sind nachfolgend aufgeführte Maße zulässig:

a)	Reihengrabstätten:	Höhe:	0,70 m bis 0,90 m
		Breite:	bis 0,50 m
		Stärke:	0,12 m bis 0,20 m
b)	Wahlgrabstätten:		
	einzel:	Höhe:	0,90 m bis 1,20 m
		Breite:	bis 0,50 m
		Stärke:	ab 0,14 m
	mehrsteilig:	Höhe:	1,00 m bis 1,20 m
		Breite:	bis 1,00 m
		Stärke:	ab 0,14 m
c)	Urnengrabstätten:	Höhe:	0,60 m bis 0,80 m
		Breite:	bis 0,45 m
		Stärke:	ab 0,12 m

(2) Grabmale dürfen höchstens 20 % der Fläche der gesamten Grabstätte einnehmen.

(3) Die Aufstellung anderer Grabmale, insbesondere von Feldsteinen oder Findlingen, ist unzulässig. Ihre Aufstellung bedarf in begründeten Fällen der Zustimmung der Stadt Schwanebeck.

(4) Für die Grabplatte der Urnenreihengrabstätte gemäß § 15 gelten folgende Vorgaben:

a.	Maße:	40 cm x 40 cm
b.	Stärke:	4 - 6 cm
c.	Material und Farbe:	Granit, Indian Black
d.	Schriftfarbe:	Weiß

Auf der Grabplatte ist nur der Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum zulässig.

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Einrichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie jede Veränderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

(2) Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage einer maßstabsgerechten Skizze in doppelter Ausfertigung bei der Stadt Schwanebeck einzureichen. Dabei sind das zu verwendende Material des Grabmales und die vorgesehene Inschrift anzugeben.

(3) Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

(4) Wird ein Grabmal ohne vorherige Genehmigung aufgestellt oder entspricht die Ausführung des Grabmals oder die bauliche Anlage nicht der Genehmigung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person durch die Stadt eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals bzw. der baulichen Anlage gesetzt. Nach Fristablauf kann die Stadt die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 20

Anlieferung der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind der Stadt Schwanebeck zur Abnahme anzumelden.

(2) Bei der Anlieferung ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(3) Für die Abnahme des Grabmales oder sonstigen baulichen Anlagen müssen die Ausführungen dem genehmigten Antrag entsprechen.

(4) Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Stadt Schwanebeck abzustimmen.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich senken können.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Schwanebeck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(4) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 22

Entfernung der Grabmale

(1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Schwanebeck entfernt werden.

(2) Mir Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen.

(3) Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, so kann die Stadt Schwanebeck die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abräumen lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über und werden nicht aufbewahrt.

VII

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 23

Instandhaltung

(1) Für die Herrichtung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(2) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von vier Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(3) Die Grabpflege umfasst auf den Grabstätten insbesondere das Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, die regelmäßige mechanische Unkrautentfernung und die Laubentfernung. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Zur Grabpflege dazugehörend ist die Pflege des jeweils an die Grabstätte angrenzenden Weges bis zur Wegmitte.

(4) Alle Grabmale müssen instandgehalten und in einem verkehrssicheren Zustand im Sinne des § 21 gehalten werden.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die nutzungsberechtigte Person schriftlich durch die Stadt Schwanebeck hierzu zu verpflichten. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen.

Sollte der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachgekommen werden, kann die Stadt die Grabstätte abräumen und einebnen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Sollte der Aufforderung nicht nachgekommen werden, wird nach Ablauf eines Jahres, nachdem die nutzungsberechtigte Person benachrichtigt wurde, das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen.

(3) Für ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Sollte der Aufforderung nicht nachgekommen werden, kann die Stadt Schwanebeck den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen.

VII

Friedhofskapelle und Trauerfeier

§ 25

Benutzung der Friedhofskapelle

Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

§ 26

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern erfolgen grundsätzlich montags bis freitags bis 15:00 Uhr. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Schwanebeck.

(2) Trauerfeiern und andere mit der Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen sind vorher anzumelden und bedürfen der Zustimmung der Stadt Schwanebeck.

(3) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX

Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

(1) Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, bleiben hinsichtlich des Nutzungsrechtes von dieser Satzung unberührt.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung vergebenen Verleihungsurkunden behalten ihre inhaltliche Gültigkeit. Die nutzungsberechtigte Person hat den Nachweis auf ein bereits bestehendes Nutzungsrecht durch Vorlage der Original-Verleihungsurkunde zu erbringen.

§ 28

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Gebühren

Die Stadt Schwanebeck erhebt für die Benutzung des städtischen Friedhofs und dessen Anlagen und Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwanebeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 3 Buchstabe a) bis g) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

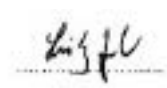
§ 32

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Schwanebeck vom 15.06.2005 außer Kraft.

Schwanebeck, 25.03.2024




Lutz Gnade
stellvertretender Bürgermeister

Vorbera- tung (Gremium, Datum)	Beschlussfas- sung durch den Stadtrat	Ausferti- gung	Bekanntma- chung (Ort, Datum)	Inkraft- treten
-, -	21.03.2024	25.03.2024	Amtsblatt Ver- bandsgemein- de Vorharz, 18.04.2024	19.04.2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Stadt Schwanebeck (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühr

(1) Die Stadt Schwanebeck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühr. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage 1 - Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen werden Gebühren als Nettogebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen wird auf die Nettogebühr der jeweils geltende Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz aufgeschlagen, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist,

- derjenige, der willentlich einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Verleihung eines un-mittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung auf künftige Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

(2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.

(3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem

- die Nutzung der Trauerhalle,
- die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte,
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen

(4) Die in der Anlage 1 - Gebührentarife benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einzahlung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Stadt Schwanebeck (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2016 außer Kraft.

Schwanebeck, 25.03.2024



Lutz Gnade
stellvertretender Bürgermeister



Anlage 1 - Gebührentarife

Tarifnr.	Gebührentatbestand	Gebühr / Auslagen*1
1.	Grabnutzungsgebühren	
1.1	Erdreihengrab (20 Jahre)	626,00 €
1.2	Erdwahlgrab (25 Jahre)	783,00 €
1.3	Doppelerdwahlgrab (25 Jahre)	1.571,00 €
1.4	Urnenreihengrab (20 Jahre)	504,00 €
1.5	Urnenwahlgrab (25 Jahre)	631,00 €
1.6	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel*2 (25 Jahre)	455,00 €
1.7	Urnengemeinschaftsanlage, anonym (25455,00 € Jahre)	
2.	Verlängerungen der Liegezeit	
2.1	Verlängerung Erdwahlgrab	32,00 € pro Jahr
2.2	Verlängerung Doppelerdwahlgrab	62,00 € pro Jahr
2.3	Verlängerung Urnenwahlgrab	25,00 € pro Jahr
3.	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	
3.1	Trauerhalle Schwanebeck pro Nutzung	130,00 €

4. Einebnung Grabstelle	
4.1. Erdgrabstelle	
4.1.1 Einzelgrabstelle	109,00 €
4.1.2 Doppelgrabstelle	131,00 €
4.2 Urnengrabstelle	88,00 €

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz in der derzeit gültigen Fassung.

- *1 **zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer gemäß § 1 Absatz 2 der Friedhofsgebührensatzung.**
 *2 **Kosten der Grabplatte fallen zusätzlich zu den Grabgebühren an.**


 Lutz Gnade
 stellvertretender Bürgermeister



Verbandsgemeinde Vorharz
 Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bürgermeisterwahl Stadt Schwanebeck am 09.06.2024

Nach § 10a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wurde der Verbandsgemeinde Vorharz die Aufgabe des Gemeindevahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 09.06.2024 in der Stadt Schwanebeck längstens für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss übertragen.

1. Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Herr Benno Liebner	Herr Sascha Meinert
Beisitzerin	stellvertretende Beisitzerin
Janina Kühne	Sarah Wonneberg
Beisitzerin	stellvertretende Beisitzerin
Elke Keddi	Linda Dannhauer
Beisitzerin	stellvertretende Beisitzerin
Heike Schweigert	Konstanze Bebermeier
Beisitzerin	stellvertretende Beisitzerin
Sandra Pscheida	Anna Goerecke

2. Sitzungen des Gemeindevahlausschusses

Gemäß § 5 Abs. 3 KWO LSA gebe ich hiermit die Sitzungen des Gemeindevahlausschusses öffentlich bekannt:

Die Zulassung der Bewerbungen nach § 30 Abs. 5 KWG LSA erfolgt am **Donnerstag, 11. April 2024, 16:30 Uhr.**

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach § 37 KWG LSA i.V.m. § 69 Abs. 2 bis 4 KWO LSA erfolgt am **Dienstag, 11. Juni 2024, 17:00 Uhr.**

Im Falle einer Stichwahl erfolgt die Zulassung der Bewerbungen nach § 30a Abs. 2 KWG LSA am

Dienstag, 11. Juni 2024, 17:00 Uhr.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl erfolgt am **Dienstag, 02. Juli 2024, 17:00 Uhr.**

Die Sitzungen sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 3 KWG LSA der Gemeindevahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 2 Beisitzer/innen oder ihre Stellvertreter/innen anwesend sind.

Wegeleben, 02.04.2024
 Liebner 

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2024 in der Verbandsgemeinde Vorharz:

Absage der Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Selke-Aue und Anordnung einer Nachwahl gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Mit schriftlicher Verfügung vom 20.03.2024 ordnete der Landkreis Harz an:

- Die durch Beschluss der Landesregierung am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) für den 09. Juni 2024 bestimmte Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Selke-Aue wird abgesagt und es wird eine Nachwahl angeordnet.
- Als Tag der Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA der 15. September 2024 bestimmt.

Wegeleben, 21.03.2024


 bbr 

Liebner
 Verbandsgemeindegemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2024 in der Verbandsgemeinde Vorharz:

Absage der Wahl des Stadtrates der Stadt Wegeleben und Anordnung einer Nachwahl gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Mit schriftlicher Verfügung vom 20.03.2024 ordnete der Landkreis Harz an:

- Die durch Beschluss der Landesregierung am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) für den 09. Juni 2024 bestimmte Neuwahl des Stadtrates der Stadt Wegeleben wird abgesagt und es wird eine Nachwahl angeordnet.
- Als Tag der Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA der 15. September 2024 bestimmt.

Wegeleben, 21.03.2024
 Liebner 

Liebner
 Verbandsgemeindegemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2024 in der Verbandsgemeinde Vorharz:

Absage der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Harsleben und Anordnung einer Nachwahl gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Mit schriftlicher Verfügung vom 20.03.2024 ordnete der Landkreis Harz an:

1. Die durch Beschluss der Landesregierung am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) für den 09. Juni 2024 bestimmte Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Harsleben wird abgesagt und es wird eine Nachwahl angeordnet.
2. Als Tag der Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA der 15. September 2024 bestimmt.

Wegeleben, 21.03.2024

Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2024 in der Verbandsgemeinde Vorharz:

Absage der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hederleben und Anordnung einer Nachwahl gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Mit schriftlicher Verfügung vom 20.03.2024 ordnete der Landkreis Harz an:

1. Die durch Beschluss der Landesregierung am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) für den 09. Juni 2024 bestimmte Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Hederleben wird abgesagt und es wird eine Nachwahl angeordnet.
2. Als Tag der Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA der 15. September 2024 bestimmt.

Wegeleben, 21.03.2024

Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2024 in der Verbandsgemeinde Vorharz:

Absage der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Groß Quenstedt und Anordnung einer Nachwahl gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Mit schriftlicher Verfügung vom 20.03.2024 ordnete der Landkreis Harz an:

1. Die durch Beschluss der Landesregierung am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) für den 09. Juni 2024 bestimmte Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Groß Quenstedt wird abgesagt und es wird eine Nachwahl angeordnet.

2. Als Tag der Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA der 15. September 2024 bestimmt.

Wegeleben, 21.03.2024

Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2024 in der Verbandsgemeinde Vorharz:

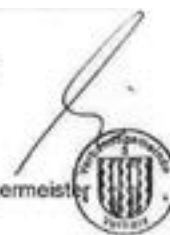
Absage der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Dittfurt und Anordnung einer Nachwahl gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Mit schriftlicher Verfügung vom 20.03.2024 ordnete der Landkreis Harz an:

1. Die durch Beschluss der Landesregierung am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) für den 09. Juni 2024 bestimmte Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Dittfurt wird abgesagt und es wird eine Nachwahl angeordnet.
2. Als Tag der Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA der 15. September 2024 bestimmt.

Wegeleben, 21.03.2024

Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2024 in der Verbandsgemeinde Vorharz:

Absage der Wahl des Stadtrates der Stadt Schwanebeck und Anordnung einer Nachwahl gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Mit schriftlicher Verfügung vom 20.03.2024 ordnete der Landkreis Harz an:

1. Die durch Beschluss der Landesregierung am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) für den 09. Juni 2024 bestimmte Neuwahl des Stadtrates der Stadt Schwanebeck wird abgesagt und es wird eine Nachwahl angeordnet.
2. Als Tag der Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA der 15. September 2024 bestimmt.

Wegeleben, 21.03.2024

Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2024 in der Verbandsgemeinde Vorharz:

Absage der Wahl des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Vorharz und Anordnung einer Nachwahl gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Mit schriftlicher Verfügung vom 20.03.2024 ordnete der Landkreis Harz an:

- Die durch Beschluss der Landesregierung am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) für den 09. Juni 2024 bestimmte Neuwahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Vorharz wird abgesagt und es wird eine Nachwahl angeordnet.
- Als Tag der Nachwahl wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA der 15. September 2024 bestimmt.

Wegeleben, 21.03.2024



Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahl 2024

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses, Bildung des Wahlausschusses

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Vorharz vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von **1 Monat** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und als stellv. Beisitzer/-innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Verbandsgemeinde Vorharz
z.Hd.: Wahlleiter
Markt 7
38828 Wegeleben.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzende und vier Beisitzern.

Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlleiternam nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlleiternamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlleiternamte.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlleiternamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlleiternamte richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA. Die Übernahme eines Wahlleiternamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 KWO LSA berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss. Hierzu weise ich auf § 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

Wegeleben, 26.03.2024

gez. Liebner
Wahlleiter



Wer vermisst seinen Autoschlüssel?

Im Rathaus in Wegeleben wurde am 19.03.2024 ein Autoschlüssel gefunden.
Bei Rückfragen bitte im Einwohnermeldeamt in Wegeleben melden.



Sprechstunde Bürgermeister Schwanebeck

Der Bürgermeister der Stadt Schwanebeck steht den Anwohnern wie folgt für Anliegen und Gespräche zur Verfügung:
07.05.2024 - 16 Uhr - Stadt Schwanebeck, Kapellenstraße 16

Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 16. Mai 2024

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 29. Mai 2024

Nächster Anzeigenschluss:
Montag, der 6. Mai 2024, 9.00 Uhr

„Wegeleben hat sich rausgeputzt“

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am 16.03.2024 war es so weit und die geplante Putzaktion in Adersleben und Wegeleben fand statt. Eingeläutet haben die Aktion, bereits am Freitag Vormittag, die Kinder der Grundschule Dr. Wilhelm Schmidt. Sie sammelten im Weglebener Park und auf dem Schulgelände allerhand Müll auf. Im Aderslebener Park fanden sich dann am Samstag ca. 30 – 40 Bürger ein, um tatkräftig anzupacken. Es wurde ein Feinschnitt an Bäumen und Sträucher gemacht und unzähliger Unrat und Totholz beseitigt. Zudem wurden die Bänke repariert.

In Wegeleben kamen ca. 10 Bürger zusammen, die in den Straßen Müll sammelten und den Marktplatz gefegt haben. Die Mitglieder des Vereins Straßentiger Wegeleben e.V. reinigten die Futterstellen und sammelten ebenso den herumliegenden Müll auf. Der Heimatverein war mit seinen Mitgliedern auf dem Kuhley am Werk. Sie gestalteten Beete und den Gedenkstein neu.

Zum Abschluss kamen alle zusammen, um sich nach getaner Arbeit zu stärken.



Gemeinsam haben wir dazu beigetragen, unseren Ort etwas schöner werden zu lassen. Wir haben uns über so viel positive Resonanz gefreut und möchten uns auf diesem Weg bei ALLEN Beteiligten recht herzlich bedanken. Es gibt noch viel zu tun und wird ein nächstes Mal geben. Auch da freuen wir uns auf zahlreiche Teilnehmer.

Herzliche Grüße,

*René Kerl &
Katharina Grünewald*



Sprechtage Beauftragte SED-Unrecht

Beratung für Opfer von SED-Unrecht durch die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur:

Der nächste Beratungstermin für **Halberstadt und den Landkreis Harz** findet im **Rathaus Halberstadt**, kleiner Sitzungssaal, II. OG, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, am **18.04.2024** von 10 bis 16 Uhr statt.

Eine Anmeldung ist unter Telefon **0391 560-1505** oder E-Mail (info@lza.lt.sachsen-anhalt.de) erforderlich.

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 032/2024 des Landesverwaltungsamtes** des Landes Sachsen-Anhalt erschienen ist, wie das Landesverwaltungsamt mit Schreiben 15. März 2024 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.

Das Amtsblatt ist auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.lvwa.sachsen-anhalt.de einsehbar.

Kiesseen sind keine Badegewässer!!!

LEBENSGEFAHR!!

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass das unbefugte Betreten und Befahren des gesamten Betriebsgeländes sowie das Baden in den Gewässern des Kieswerkes Dittfurt **VERBOTEN** sind.

Im Kieswerk drohen vielfältige Gefahren für Leib und Leben – u.a. Absturz- und Verschüttungsgefahren –, die für Betriebsfremde nicht abschätzbar sind.

Bei Zuwiderhandlungen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

*Geschäftsleitung
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
06193 Petersberg OT Sennewitz*

Verbandsgemeinde Vorharz



Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vorharz, Herr Liebner
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Schule, Jugend, Kindergärten



Kita Nesthäkchen sagt Danke schön



Im Namen des gesamten Kindergarten-Teams und aller Kinder, möchten wir allen fleißigen Helfer unseren Dank aussprechen! Der tolle neue Bauwagen, bietet unseren Kindern viele neue Spielmöglichkeiten.

Hier können sie ihrer Fantasie freien Lauf lassen und neue Abenteuer erleben!



Vereinsleben



VOLLER EINSATZ
WIR STEHEN DAFÜR.

DEINE FREIWILLIGE FEUERWEHR IN SACHSEN-ANHALT BRAUCHT DICH GENAU WIE DU SIE.

WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT, TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de

Einladung der Jagdgenossenschaft Ditfurt

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ditfurt findet am 02.05.2024 um 19.00 Uhr im „Schützenhaus“ in Ditfurt statt. Alle Jagdgenossen (Landeigentümer) oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter sind recht herzlich eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen

1. Eröffnung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht und Revisionsbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Revisoren
7. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr
8. Verwendung der Jagdpacht
9. Sonstiges



Ditfurt, 02.04.2024

D. Pohle
i. A. des Jagdvorstandes

Aus der Menge herausstechen

Hier ist man schon auf der Suche nach Ihnen!

Stellenmarkt Aktuell

LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z. B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchzuführen
- beschädigte Baustoffe, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: **Feuerwehr: 112**
Polizei: 110
Retungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)
 Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 511 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (fürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasser- und Hochwassergefahrenkarten
www.mw.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz/
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 51, 06108 Magdeburg
 Telefon: 0391 511 1999 / Fax: 0391 - 511 1944
 E-Mail: presse@mw.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mw.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BfK), Empfehlungen bei Sturzfluten / BfK/BfU
 Staat Emergency Services New South Wales Government (SES) UK

Fotos: fotolia.com *Storyboard / pixel*



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abklingen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenereignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen ([www.starkregengroestarkregen.de/lexikon/](http://www.starkregengroestarkregen.de/)).

Klimawandel führt immer häufiger zu extremen Wertsituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



AM, Quelle: „Mein Fließ in Wuppertal“, www.wuppertal.de unter Hochwassermanagement (Inoffiziell)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochverlegete Gewerbe- und Industriegebiete
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenüber zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können geeignete bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebauten Bereichen in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwelle
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationwasser
Akteure: Grundstückseigentümer
- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)

Veranstaltungskalender für die Stadt Schwanebeck

Veranstaltungsausrichter	Termin	Titel	Ort
Alfonso Lauenburgers Kinderspass	20. – 27.04.2024	Puppenbühne	Volkshausplatz
Hundesportverein Schwanebeck	30.04.2024	Maifeuer	Hundesportplatz
Schützenverein Schwanebeck 1696 e.V.	03. – 04.05.2024	Schießen um den Huypokal	Schießstand
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	05.05.2024	Heimathausöffnung mit Kaffee und Kuchen	Heimathaus
Puppenmuseum	01.06.2024	Kindertag mit Teddy-basteln ab 11 Uhr	Puppenmuseum
Kinder - und Jugendverein	01.06.2024	Kinderfest 14 - 18 Uhr	
Katholische Kirche	02.06.2024	Wallfahrt	Kath. Kirche
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	02.06.2024	Hausöffnung mit Kaffee und Kuchen	Heimathaus
Sportverein	08.06.2024	Sommerfest	Sportplatz
Katholische Kirche	28.06.2024	Minsker Ensemble Tanzgruppe	Kath. Kirche
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	07.07.2024	Heimathausöffnung mit Kaffee und Kuchen	Heimathaus
Schützenverein Schwanebeck 1696 e.V.	12. – 14.07.2024	Schwanebecker Schützenfest	Volkshaus
Puppenmuseum	21.07.2024	Oldtimertreffen ab 11 Uhr	Puppenmuseum
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	04.08.2024	Heimathausöffnung mit Kaffee und Kuchen	Heimathaus
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	14.09.2024	Vortrag über Büblingen / Angelika Arnold	Kath. Kirche
Der Kleintierzuchtverein G796 Schwanebeck e.V. mit einer Geflügelschau	21. – 22.09.2024	Die offene Harzkreisjungtierschau	Kapellenstr. 16
Freundeskreis Erntedankfest Schwanebeck	21. – 22.09.2024	25. Erntedankfest in Schwanebeck	von St. Petri Kirche zum Volkshaus
Sportverein	26.10.2024	Oktoberfest	Volkshaus
Kinder - und Jugendverein	31.10.2024	Halloweenfest 16 bis 19 Uhr	
Katholische Kirche	11.11.2024	Martinsumzug	von der Kita zur kath. Kirche
Schützenverein Schwanebeck 1696 e.V.	22.11.2024	Weihnachtsschießen	Schießstand
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	30.11.2024	Seniorenweihnachtsfeier	Agrarwirtschaft
Puppenmuseum	06.12.2024	Grünkohlessen	Puppenmuseum
Puppenmuseum	06.12.2024	Weihnachtsausstellung und Verkauf ab 15:30 Uhr	Puppenmuseum
Sportverein	07.12.2024	Sportlerball/Weihnachtsfeier	Volkshaus
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	14.12.2024	Adventshof	Heimathaus

Beachten Sie bitte weitere Veröffentlichungen in den Medien. Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit – Stand: 02.04.2024
Ergänzungen/Änderungen unter 01701029533 anzeigen

MAIFEUER

am 30.04.2024 um 18:00 Uhr

**auf dem Hundesportplatz
(Obermühle)**

in Schwanebeck

**Die Entzündung des Feuers findet
gegen 19.00 Uhr statt.**




Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

888 Jahre Groß Quenstedt

Anlässlich des 888. Jubiläums der Gemeinde Groß Quenstedt
verkauft der Dorclub Groß Quenstedt e.V. Fahnen mit dem Gemeindevappen.

Vorbestellungen der Fahnen sind bei den Vorstandsmitgliedern des Dorclubs persönlich möglich:
Hanno Nowak, Hans-Jürgen Berens, Matthias Habermann, Regina Zimmermann und Isabelle
Lehmann
oder per Mail an: isabelle.lehmann@aol.com bzw. per Whats App / Anruf unter 0171/1798030.


Zur Auswahl gibt es 3 Varianten:


A: mit Ösen, **ohne** Jahreszahlen
B: mit Ösen, **mit** Jahreszahlen
C: mit Saum (oben) für eine Fahnenstange

Ebenfalls können folgende Artikel bei zukünftigen Veranstaltungen (bspw. Maifeuer, Maiturnier, Volksfest) käuflich erworben werden:


Feuerzeug




Flaschenöffner



Schnapsglas



Schlüsselanhänger mit Einkaufschip



Kaffeetreff für Jung und Alt

Der Harsleber Heimatverein „Drei Sterne“ e.V. lädt ein zum „Kaffee für Jedermann“. Das monatlich wiederkehrende Treffen findet diesen Monat am 27.04.2023 um 15:00 Uhr im Rathaus statt.



Harsleber Heimatverein „Drei Sterne“ e. V.

Trainingsfleiß zahlt sich aus - Hederslebener Kegeljugend erfolgreich bei Landesmeisterschaften

Bereits im Februar war die Kegeljugend des Hederslebener SV 31 bei den LJM-Dreibahnen in Wolfsburg. Diese Disziplin gilt als Königsdisziplin da man alle Bahnarten Bohle, Schere und Classic bewältigen muss, um erfolgreich zu sein. In einem großen Starterfeld und somit verbundenen langen Tag sind wir mit einigen Medaillen

nach Hause gekommen. Überraschend dabei war sicherlich die Silbermedaille im weiblichen u14 Doppel von Josephine Hartung und Amy Christiani hier fehlten nur 7 Sieben Holz zu Platz 1. Beim männlichen u14 Doppel erspielte sich Florian Weigelt mit Florian Köhn aus Ballenstedt ebenfalls Silber. Als Favoriten sind Florian und Jo-

sephine im u14 Mixed ins Spiel gegangen zu viele Individuelle Fehler führten dazu das man zu viel liegen ließ so kam am Ende der 3. Platz dabei raus. Den Tag gekrönt hat Josephine mit einer grandiosen Leistung im Einzel mit 756 Holz und einen Vorsprung von 37 Holz zu Platz 2 hat sie alle deklassiert und holte ihren ersten Landesmeistertitel.

Somit waren wir dann nach einem langen Tag abends um 22:00 Uhr mit einem kompletten Medailiensatz wieder zuhause. Dank an die Eltern die an diesem Tag ein besonderes Betreuersteam gebildet hatten. Alle Medailengewinner haben sich somit zu den Deutschen Meisterschaften im Mai qualifiziert.



Weiter ging es im März zu der LJM-Bohle in Kunrau und Arendsee mit einer großen Portion Selbstvertrauen reiste man auf die schwer zu bespielenden Bahnen hoch in den Norden in die Altmark. Schnell musste man feststellen das die Bahnen in Arendsee für die u14 nicht auf unseren Wurf passte und man mit

einige Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, aber auch dies gehörte zu einem Lernprozess dazu. Lediglich Josephine Hartung konnte sich auf die Bahn einstellen und holte den 3. Platz im u14 weiblich Einzel und qualifizierte sich somit zu den Deutschen Meisterschaften. An Tag 2 in Kunrau im Mannschaftswettbewerb zeigten

die Kids dann ihr wahres Können, hier wuchsen sogar der eine oder andere über sich hinaus. Beide Mannschaften weiblich und männlich holten den 2. Platz und qualifizierten sich ebenfalls zu den Deutschen Meisterschaften im Juni in Rendsburg. Noch zu erwähnen ist das Philip Winningstedt mit der u18 Mannschaft

ebenfalls Platz 2 belegte. Ein besonderer Dank gilt es an Bagger Struwe auszusprechen der für beide Veranstaltungen Busse für den Transport der Kids zu Verfügung gestellt hatte. Für einige war es die erste Landesmeisterschaft, somit ist es umso erfreulicher das die harte Trainingsarbeit sich für alle am Ende ausgezahlt hat.



Konzert des Landespolizeiorchesters Sachsen-Anhalt

Am 27. April 2024 um 14 Uhr
spielt das Landespolizeiorchester Sachsen-Anhalt
in der Festhalle auf der Burg Hausneindorf.

Mit beschwingter Musik und guter Unterhaltung wollen wir den Frühling begrüßen.

Bei Rock und Pop, Musical und Marschmusik ist für jeden (Musik) Geschmack etwas dabei.

Im Anschluss an das Konzert laden wir zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee, Kuchen, Würstchen und leckeren Getränken ein.

Der Eintritt ist frei, Spenden sind herzlich erbeten.

Einlass ist ab 13.00 Uhr.

Der Heimatverein Hausneindorf e. V.

Hast du Spaß an Sport und am Fußball?

Wir suchen Mädchen und Jungen zwischen 4 Jahren und 15 Jahren, die Lust haben Fußball zu spielen und Spaß zu haben.

Kommt vorbei und macht mit.

SV Blau-Weiß Hausneindorf
Telefonnummer für Rückfragen
Nachwuchsleiter
Matthias Mantel 0171 5206830



Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Hausneindorf

E-Jugend (Jahrgang 2013 – 2014)

dienstags und freitags von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

C-Jugend (Jahrgang 2008 – 2010)

dienstags und donnerstags von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

D-Jugend (Jahrgang 2011 – 2012)

montags und mittwochs von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

G-Jugend (Jahrgang 2017 – 2019)

freitags von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

F-Jugend (Jahrgang 2015 – 2016)

freitags von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr



Maifeuer auf dem Sportplatz Hausneindorf!

Das diesjährige **Maifeuer** in Hausneindorf findet am Sonntag, den **30. April auf dem Sportplatz** statt.

Um **18.00 Uhr** wird der Maibaum an der Burg aufgestellt. Anschließend geht es mit dem Spielmannzug zum Sportplatz, wo gegen **18.30 Uhr** das Maifeuer entzündet wird.

Beim gemütlichen Beisammensein mit Musik klingt der Tag aus.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Osterfeuer 2024 auf der Burg in Hausneindorf

Schön war's, unser Osterfeuer auf der Burg. Bei herrlichem Wetter fanden sich viele, viele Besucher auf dem Burghof ein. Zuerst stellen unsere jüngsten Besucher ihr Geschick beim Ostereier Kullern unter Beweis. Und das funktionierte ganz prima und wurde mit einem Schokohasen belohnt.

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr entzündeten das Osterfeuer und freuten sich mit uns an dem Knacken und Knistern.

In der österlich geschmückten Festhalle konnten sich die Besucher stärken - neben unseren bewährten Fischbrötchen, Würstchen und Pommes gab es passend zum Fest Eierkuchen und für die Kinder Stockbrot an der Feuer- schale.

Das „kühle Blonde“ stand bei diesem Wetter hoch im Kurs und auch Stephans Cocktails waren gefragt. Es wurde getanzt, gelacht, geredet bis in die späte Nacht hinein... Vielen Dank an

unsere Gäste! Und natürlich ein großes Dankeschön an alle Mitwirkenden vor und hinter den Kulissen für ihren Einsatz. Es hat Spaß gemacht.

*Der Heimatverein
Hausneindorf e.V.*



Kirchennachrichten



Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatiuskirche“ Dittfurt

April / Mai 2024

Gottesdienste

Sonntag, 28. April 2024

15:00 Uhr Gottesdienst mal anders mit Kaffee & Kuchen in der Winterkirche

Samstag, 4. Mai 2024

17:00 Uhr Konzert Gottfried Förster – Kammermusik aus vier Jahrhunderten in der Bonifatiuskirche mit:
Doreen Richter – Sopran
Judith Tetzlaff - Querflöte und Gesang
Dorothee Beyer – Violine
Gottfried Förster - Orgel, Klavier und Gesang
vorher ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen zur Einstimmung auf das Konzert im Kirchengarten

Sonntag, 12. Mai 2024

10:00 – 13:00 Uhr Brunch-Gottesdienst in der Winterkirche

Pfingstsonntag, 19. Mai 2024

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst mit Abendmahl in der Bonifatiuskirche

Vorankündigung:

Samstag, 25. Mai 2024

19:00 Uhr Konzert - Argentinische Nacht mit dem Ensemble „Milonga Sentimental“ in der Bonifatiuskirche

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 09,

Tel. 03946 3617

Fax: 03946 9887640

in dringenden Fällen: Pfr. Tobias Gruber 03946 2545 oder H-J. Gröpke 03946 4450

Hans-Jürgen Gröpke (GKR-Vorsitzender)

Sonstiges

Herzlichen Glückwunsch

Ditfurt

05.05. Frau Gramm, Renate zum 90. Geburtstag
 23.05. Herr Gramel, Wolfgang zum 75. Geburtstag
 29.05. Frau Pohle, Ingrid zum 90. Geburtstag

Groß Quenstedt

02.05. Frau Losch, Elli zum 85. Geburtstag

Harsleben

01.05. Herr Gödecke, Lothar zum 80. Geburtstag
 01.05. Frau Jordan, Petra zum 80. Geburtstag
 27.05. Herr Crewell, Gunter zum 75. Geburtstag
 30.05. Frau Schrader, Sieglinde zum 85. Geburtstag

Hedersleben

07.05. Herr Könnecke, Günter zum 70. Geburtstag
 09.05. Herr Prüfer, Wolfgang zum 70. Geburtstag
 21.05. Herr Dommies, Alwin zum 80. Geburtstag
 22.05. Frau Schnitzlein, Sonja zum 75. Geburtstag

Schwanebeck

03.05. Herr John, Karl-Heinz zum 75. Geburtstag
 07.05. Herr Meyer, Klaus zum 80. Geburtstag
 13.05. Frau Emmel, Ursula zum 70. Geburtstag
 14.05. Herr Haas, Manfred zum 80. Geburtstag
 19.05. Herr Jurga, Karlheinz zum 80. Geburtstag
 22.05. Herr Winny, Werner zum 70. Geburtstag
 23.05. Frau Eschig, Margot zum 90. Geburtstag
 25.05. Herr Kaiser, Eckehard zum 75. Geburtstag
 30.05. Herr Rahn, Hans-Dieter zum 75. Geburtstag

Nienhagen

05.05. Herr von Kiełpinski, Dirk-Michael zum 70. Geburtstag
 24.05. Frau Löffler, Gerda zum 90. Geburtstag

Hausneindorf

02.05. Frau Rabe, Ingrid zum 70. Geburtstag
 12.05. Frau Kost, Heidrun zum 85. Geburtstag
 16.05. Frau Lehnhardt, Heidrun zum 70. Geburtstag
 17.05. Herr Skorzinski, Günter zum 75. Geburtstag
 19.05. Herr Gerhold, Ronald zum 70. Geburtstag

Heteborn

10.05. Herr Werner, Jürgen zum 75. Geburtstag

Wegeleben

02.05. Herr Heyer, Bernd zum 70. Geburtstag
 10.05. Herr Deutsch, Siegfried zum 85. Geburtstag
 17.05. Frau Franke, Renate zum 70. Geburtstag
 20.05. Frau Possekel-Münch, Heide Lore zum 80. Geburtstag
 25.05. Frau Trausch, Christel zum 90. Geburtstag
 25.05. Herr Fröhlich, Peter zum 85. Geburtstag
 25.05. Herr Bergmann, Joachim zum 80. Geburtstag
 27.05. Frau Wolf, Marianne zum 75. Geburtstag
 29.05. Frau Necke, Brigitte zum 70. Geburtstag
 31.05. Frau Kauz, Jutta zum 70. Geburtstag

Deesdorf

16.05. Frau Häbecke, Elisabeth zum 85. Geburtstag



Ehejubilare

Groß Quenstedt

16.05. zum 65. Hochzeitstag
 Herr Draheim, Fritz und Frau Draheim, Edith
 16.05. zum 60. Hochzeitstag
 Herr Lehmann, Klaus und Frau Lehmann, Elisabeth

Harsleben

06.05. zum 65. Hochzeitstag
 Herr Hebecker, Otto und Frau Hebecker, Gudrun

Wedderstedt

16.05. zum 65. Hochzeitstag
 Herr Raulf, Wolfgang und Frau Raulf, Karin

Wegeleben

25.05. zum 50. Hochzeitstag
 Herr Becker, Uwe und Frau Becker, Angelika
 25.05. zum 50. Hochzeitstag
 Herr Funk, Manfred und Frau Funk, Monika
 31.05. zum 50. Hochzeitstag
 Herr Kauz, Hans-Jürgen und Frau Kauz, Jutta

— Anzeige(n) —

